

| | | | |
|----------------------|-----------------|--------------------|---------|
| Landeswahlkreis Nr.: | Bundesland: | Regionalwahlkreis: | Bezirk: |
| Gemeinde: | Gemeindebezirk: | Ortschaft: | |

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde:

für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

Wahllokal ¹⁾:

Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr

Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:

Stellvertreterin oder Stellvertreter:

| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesend von–bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesend von–bis |
|---------|-------------------------------|---------------------|---|---------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Hier ist jenes Wahllokal einzusetzen, in welchem sich die Sprengelwahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde –, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig ist, befindet.

B
Vertrauenspersonen

| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen: | Anwesend von-bis |
|---------|-------------------------------|---------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitperson)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (höchstens 2 akkreditierte Personen zulässig):

| |
|--|
| |
|--|

D

Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

| |
|--|
| |
|--|

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Wahlvorschlag:

Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

| | |
|---|--|
| Dr. Michael Brunner | |
| Gerald Grosz | |
| Dr. Walter Rosenkranz | |
| Heinrich Staudinger | |
| Dr. Alexander Van der Bellen | |
| Dr. Tassilo Wallentin | |
| Dr. Dominik Wlazny | |

F

(vor und während der Wahl)

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte und eröffnete um Uhr die Wahlhandlung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
 - die leeren, blauen Wahlkuverts und
 - die amtlichen Stimmzettel.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 101/2022, vor.

Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen), zulässig ist und auch Briefwahl-Wahlkarten entgegenzunehmen sind.

3. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel und der leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen:

Stück

4. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne verschlossen und leer war.
5. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfspersonen, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die im Bereich der Gemeinde wahlberechtigt waren und Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.

Die Wahlbehörde bediente sich des Verzeichnisses der gemäß § 73 NRW aufzusuchenenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler sowie des Abstimmungsverzeichnisses der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler gemäß § 73 NRW.

Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel.

6. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Begleitperson bzw. Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen oder Wählern zur Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität der Wählerinnen oder Wähler, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

G

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit kehrte die besondere Wahlbehörde zu der für sie zuständigen Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, zurück und erklärte die Stimmabgabe um Uhr für beendet.
2. Hierauf stellte die besondere Wahlbehörde fest, dass folgende amtliche Stimmzettel – z. B. in Folge von fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzetteln – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden.

| | Amtliche Stimmzettel |
|------------------------|----------------------|
| zusätzlich ausgegeben: | |
| nicht ausgegeben: | |
| Gesamtsumme: | |

Die Gesamtsumme stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel

überein *)

nicht überein *) weil:

3. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in Pakete (Umschläge) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Stückanzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, dem Wahlsprengel und mit der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.

4. Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler sowie die Anzahl der insgesamt abgegebenen blauen Wahlkuverts fest:

Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler,
die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragt haben:

Folgende Anzahl von blauen Wahlkuverts wurde
vor der besonderen Wahlbehörde abgegeben:

Anmerkung: Da die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der besonderen Wahlbehörde auch durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen), zulässig ist, kann es auch aus diesem Grund zu Abweichungen kommen.

5. Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 73 NRW aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an jene Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, die die blauen Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenausrwertung durchzuführen hatte. Gegebenenfalls entgegengenommene Briefwahl-Wahlkarten wurden der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde übergeben (Anzahl).

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

H

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende blaue Niederschrift mit ihren Bestandteilen;
2. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
3. gegebenenfalls die entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
4. die Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
5. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die in ein Paket (Umschlag) mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt. *)

von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von: *)

| |
|---------------------------|
| Namen der Mitglieder: |
| Nicht unterfertigt, weil: |

Damit war die Wahlhandlung um Uhr beendet.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Ort: | Datum: 9. Oktober 2022 |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: | Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer: | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer: |

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

Der Wahlakt wurde um Uhr übernommen.

| | |
|---|---------------------------|
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde: | Datum: 9. Oktober 2022 |
|---|---------------------------|

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.